

**Satzung
der Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Deutschen Bundestages
und des Europäischen Parlaments e.V.**

(Diese Satzung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.05.2010)

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist,
- die Gemeinsamkeit unter ehemaligen Abgeordneten zu pflegen,
 - die Verbindung zwischen seinen Mitgliedern und den Abgeordneten der deutschen Landtage, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments zu fördern,
 - die Verbindung zu gleichgerichteten Vereinigungen ehemaliger Mitglieder der deutschen Landtage und ausländischer Parlamente zu pflegen,
 - mit der Erfahrung seiner Mitglieder der parlamentarischen Demokratie in Deutschland zu dienen,
 - gemeinsame Interessen ehemaliger Abgeordneter wahrzunehmen.
- (2) Der Verein kann Mitglied einer internationalen Dachorganisation von Vereinigungen ehemaliger Abgeordneter werden.
- (3) Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

- (1) Mitglied des Vereins kann ein ehemaliges Mitglied des Deutschen Bundestages oder ein ehemaliges Mitglied des Europäischen Parlaments werden, dessen Mandat aus keinem anderen Grunde als infolge Beendigung der Wahlperiode oder Verzicht beendet wurde, vorausgesetzt, daß es während oder nach seiner Mandatsausübung keiner als verfassungswidrig festgestellten Vereinigung angehört hat.
- (2) Ehemalige Mitglieder der ersten frei gewählten Volkskammer der DDR (10. WP 18.3. – 2.10.1990) können als außerordentliche Mitglieder stimmberechtigt aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er wird zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten wirksam.
- (5) Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Ziele des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt, oder wenn es zwei Jahre keinen Beitrag gezahlt hat.
- (6) Für den Ausschluß ist Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 4

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies wünscht.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

1. Entgegennahme und Genehmigung eines Geschäfts- und Kassenberichts,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl der Rechnungsprüfer,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. Beitritt zu einer internationalen Dachorganisation ehemaliger Parlamentarier.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Präsidenten unterzeichnet.

§ 6

(1) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Es können bis zu vier Beisitzer gewählt werden. Die unmittelbare Wiederwahl in dasselbe Amt ist einmal möglich. Die Wahl in den Vorstand ist auf drei Wahlperioden beschränkt.

(2) Der Vorstand wählt für die Geschäftsführung ein Mitglied der Vereinigung, welches dieses Amt ehrenamtlich ausführt.

§ 7

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident. Im Verhinderungsfall ist ein Vizepräsident gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister vertretungsberechtigt.

§ 8

(1) Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.

(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Deutschen Bundestag.

§ 9

(1) Zur Änderung der Satzung bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder bei Zulässigkeit schriftlicher Willenserklärung.

(3) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.